

Merkblatt für Arbeitnehmende über die kollektive Krankentaggeldversicherung

Auf den Grundlagen des VVG (Versicherungsvertragsgesetz)

Sie sind über den Kollektiv-Vertrag Ihres Arbeitgebers gegen die Folgen von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit versichert. Dieses Merkblatt gibt Ihnen die wichtigsten Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz.

Versicherungsleistungen

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen im Krankheitsfall während einer beschränkten Zeit den Lohn weiter zu zahlen. Dauer und Höhe dieser Lohnfortzahlung sind unterschiedlich, abhängig von der Anzahl Dienstjahren, der Region und den arbeitsvertraglichen Bestimmungen. Der Arbeitgeber kann sich freiwillig gegen die finanziellen Folgen dieser Verpflichtung durch den Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung absichern.

Was ist versichert?

Sie haben Anspruch auf Taggelder während einer ärztlich nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit von 25 % oder mehr verursacht durch Krankheit oder Schwangerschaft. Es wird anteilig pro Kalendertag ausbezahlt, entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

Was ist bei Krankheit zu tun?

Bitte melden Sie den Krankheitsfall umgehend Ihrem Arbeitgeber.

Wichtige Bestimmungen

Mitteilungen

Ihr Arbeitgeber hat die Pflicht, Sie über die wesentlichen Vertragsinhalte, deren Änderungen und Auflösung zu informieren.

Überentschädigung/Verrechnung

Den Bestimmungen nach darf eine Taggeldversicherung nicht dazu führen, dass Sie bei einer vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit mehr Leistungen beziehen, als dass Ihr versicherter Erwerbsausfall ausmacht. Eine Überentschädigung liegt immer dann vor, wenn Sie von mehreren Versicherungen zusammen mehr Leistungen erhalten, als Sie Einkommen erzielt hätten, wären Sie gesund gewesen. Liegt eine solche Überentschädigung vor, hat Helsana das Recht eine Verrechnung der Taggelder vorzunehmen.

Auszahlung

Ihre Taggelder bezahlt Helsana in der Regel direkt an Ihren Arbeitgeber. Dieser ist verpflichtet, Ihnen die Leistungen weiterzugeben.

Pflichten der Versicherten

Anmeldung und Pflichten im Leistungsfall

Sie haben Anspruch auf Taggeldleistungen bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit und damit verbundenem Erwerbsausfall. Bitte melden Sie den Krankheitsfall umgehend Ihrem Arbeitgeber. Der Leistungsbeginn kann sich verzögern, oder ganz verfallen wenn Sie die Krankheit später melden oder über kein Arztzeugnis verfügen.

Ihr Leistungsanspruch besteht nur solange Sie sich der medizinisch notwendigen Behandlung unterziehen und die Anweisungen des medizinischen Personals befolgen, sowie monatlich ein Arztzeugnis einreichen. Bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit bitten wir Sie, ein Abschlusszeugnis des Arztes einzureichen.

Zur Bearbeitung Ihres Falles benötigen wir eine Vollmacht von Ihnen, die uns Zugang zu den medizinisch relevanten Daten erlaubt. Helsana wird diese Daten nur zur Bearbeitung Ihres Falles verwenden. Sie geniessen den vollen Schutz des Bundesgesetzes über den Datenschutz und der Datenschutzrichtlinien von Helsana.

Bitte informieren Sie Helsana 14 Tage bevor Sie ins Ausland reisen, sei es zur Kur, Behandlung, Pflege, Niederkunft oder in die Ferien. Nur mit der vorgängigen Zustimmung von Helsana bleibt Ihr Leistungsanspruch während eines Auslandsaufenthalts vollständig erhalten.

Anmeldung Invalidenversicherung

Ihren Leistungsfall koordinieren wir mit der Invalidenversicherung. Spätestens nach 120 Tagen erhalten Sie von uns das Anmeldeformular. Bitte füllen Sie dieses vollständig aus und senden Sie es uns schnellstmöglich zurück. Wenn Sie dazu Hilfe benötigen, kontaktieren Sie uns.



Helsana Versicherungen AG
Postfach
8081 Zürich



0844 80 81 88
Mo – Fr, 8 – 12 / 13 – 17 Uhr



helsana.ch/unternehmen

Bei Fragen zu diesem Merkblatt und den geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Verletzung der Mitwirkungspflichten

Die Versicherungsleistungen können vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schwerwiegenden Fällen verweigert werden, wenn Sie die gebotenen Pflichten verletzen. Diese Rechtsnachteile treten nicht ein, wenn Sie nachweisen, dass Sie kein Verschulden trifft.

Ende Ihres Versicherungsschutzes

Ende Ihres Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz aus diesem Vertrag erlischt in folgenden Situationen:

- bei Kündigung oder Erlöschen des Versicherungsvertrages;
- bei Kündigung des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber;
- wenn Sie das ordentliche AHV-Alter erreichen. Ausnahme: Sie sind voll arbeitsfähig und arbeiten weiterhin ohne Unterbruch bei Ihrem Arbeitgeber. In diesem Fall bleiben Sie bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs versichert mit einer maximalen Leistungsdauer von 180 Tagen;
- wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Arbeitnehmende, welche weiterhin der Gesetzgebung der Schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt sind.

Übertritt in die Einzeltaggeldversicherung

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, können Sie innert 3 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses in die Einzeltaggeldversicherung von Helsana übertreten. Dabei erfolgt keine Überprüfung des Gesundheitszustandes.

Dieses Übertrittsrecht entfällt in folgenden Fällen:

- Sie wohnen im Ausland;
- Sie haben das AHV-Alter erreicht oder werden vorzeitig pensioniert;
- Ihr Arbeitsverhältnis war befristet und Sie sind nicht bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) angemeldet;
- Ihr Arbeitsverhältnis wurde während der Probezeit aufgelöst und Sie sind nicht bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) angemeldet;
- wenn Sie die Stelle wechseln und in die kollektive Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers eintreten;
- wenn der Vertrag durch einen neuen Versicherer im Rahmen eines Freizügigkeitsabkommens weitergeführt wird;
- wenn Ihre Leistungen im Kollektivvertrag erschöpft sind und keine Erwerbsfähigkeit mehr besteht.

Dieses Merkblatt ist kein Vertragsbestandteil und dient nur zu Informationszwecken über die wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die kollektive Krankentaggeldversicherung (Helsana Business Salary nach VVG), welche die massgebende Grundlage für den Versicherungsvertrag bildet.